

Informationsdienst der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen
Union Deutschlands

Redaktion und Vertrieb: Frankfurt a.M., Bettinastrasse 64, Tel. 77178/77906
Herausgegeben von Bruno Dürpinghaus mit Genehmigung der Militärregierung
Postscheckkonto: Frankfurt a.M. 39967 - Bankkonto: Hessische Bank, Frank-
furt a.M. 125739 beide unter Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands

Nr. 94(C)

Frankfurt am Main, den 18. Mai 1949

Seite 1

SONDERAUSGABE

Ein entscheidender sozialer Fortschritt
=====

Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz genehmigt.

von

Anton Storch, Direktor der Verwaltung für Arbeit

Das seit Monaten heftig umstrittene Sozialversiche-
rungs-Anpassungsgesetz ist nunmehr mit einigen klei-
neren Änderungen von den Militärregierungen genehmigt
worden. Dass es gelungen ist, das Gesetz in seiner
ursprünglichen Fassung ab 1. Juni wirksam werden zu
lassen, ist in erster Linie das Verdienst des Direk-
tors der Verwaltung für Arbeit, Anton Storch, der
sich mit zäher Beharrlichkeit nicht nur für die Anpas-
sung der Sozialrenten an das veränderte Lohn- und
Preisgefüge, sondern auch für die Erfüllung der For-
derungen der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Ansprüche
gegenüber der Rentenversicherung und nicht zuletzt
für die Sicherstellung der finanziellen Leistungs-
fähigkeit der Sozialversicherung eingesetzt hat. Die
weittragende Bedeutung des Gesetzes geht aus dem fol-
genden Aufsatz hervor, den Direktor Storch dem
DEUTSCHLAND-UNION-DIENST zur Verfügung stellte.

Am 7. Januar 1949 hat der Wirtschaftsrat unter Berücksichtigung der vom
Länderrat gewünschten Abänderungen das Sozialversicherungs-Anpassungs-
gesetz verabschiedet. Nachdem das Zweimächte-Kontrollamt am 4. März 1949
an den Wirtschaftsrat und Länderrat noch Rückfragen gehalten hat wegen
der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes und die Verwaltung für Arbeit
hierüber unter dem 9. April 1949 ein umfassendes Memorandum vorgelegt hat,
haben die Militärgouverneure das Gesetz am 16. Mai 1949 genehmigt.

Das Gesetz ist das bedeutendste während der bisherigen Nachkriegsentwick-
lung des deutschen Sozialversicherungsrecht im Vereinigten Wirtschaftsge-
biet. Es bringt umfassende Verbesserungen der Versicherungsleistungen
und sorgt für deren finanzielle Deckung. Es stellt die Verbesserungs-
und Aufbaugesetze, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der
Sozialversicherung herausgebracht wurden, in den Schatten.

Kernstück des Gesetzes ist die Erhöhung der Renten in der Invaliden- und
Angestelltenversicherung. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der
bisherigen Berechnungsart und der verschiedenen Berechnungsmethoden in
den beiden Versicherungszweigen, werden zu den Renten Zuschläge gewährt.
Sie sind bis auf weiteres so zu bemessen, dass

- a) die Invalidenrenten und Ruhegelder um 15 Deutsche Mark, jedoch min-
destens auf 50 Deutsche Mark,
- b) die Witwen- und Witwerrenten um 12 Deutsche Mark, jedoch mindestens
auf 40 Deutsche Mark,

HI

c) die Waisenrenten um 6 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 30 Deutsche Mark

erhöht werden. Ausserdem wird zu den Kinderzuschüssen, die jetzt 10 Deutsche Mark monatlich betragen, ein Zuschlag von 5 DM für jedes zuschussberechtigtes Kind gewährt. Ferner tritt bei den Invalidenrenten und Ruhegeldern praktisch noch eine weitere Erhöhung um eine Deutsche Mark monatlich ein, da der bisherige Abzug zur Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner in Wegfall kommt.

Die Notwendigkeit dieser Rentenzuschläge war schon seit vielen Jahren erkannt worden. Die durchschnittliche Invalidenrente beträgt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zur Zeit nur 42.80 DM monatlich, die durchschnittliche Witwenrente 25.10 DM monatlich und die durchschnittliche Waisenrente 15.60 DM monatlich. Es liegt auf der Hand, dass diese Rentenbeträge völlig unzulänglich waren. Ein noch trostloseres Bild ergibt sich, wenn man sich vor Augen führt, dass in ländlichen Bezirken die Hälfte aller Invalidenrenten unter 35.- DM monatlich liegen und selbst in schwer industriellen und grösstädtischen Bezirken nur die Hälfte der Rentner einen höheren Betrag als 55 DM monatlich erhalten. Das neue Gesetz schafft eine einigermaßen ausreichende Mindestversorgung und passt die Renten durch die Zuschläge an das veränderte Preisgefüge an.

Eine prinzipiell wichtige Änderung bringt das Gesetz durch die Einführung eines neuen Invaliditätsbegriffes in der Invalidenversicherung. Bei künftigen Versicherungsfällen wird die Invalidenrente bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. statt bisher 66 2/3 v.H. gewährt. Damit ist die Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenrente stark an diejenige des Ruhegeldes der Angestelltenversicherung, das bei 50% Berufsunfähigkeit gewährt wird, angenähert worden.

Eine weitere grundlegende Verbesserung der Leistungsvoraussetzung bringt das Gesetz dadurch, dass bei künftigen Todesfällen eines Arbeiters, die Witwenrente erhält, ohne dass sie in ihrer Person die bisher vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen (Invalidität, 65. Lebensjahr oder bestimmte Kinderzahl) erfüllen muss. Damit sind für künftige Todesfälle die Arbeiterwitwen hinsichtlich der Voraussetzung der Witwenrente den Angestelltenwitwen gleichgestellt worden.

Der Rechtsangleichung zwischen den beiden Zonen dienen die Vorschriften des neuen Gesetzes, wonach Waisenrente und Kinderzuschuss künftig einheitlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden und die Witwenrentenabfindung im Falle der Wiederverheiratung einer Witwe in der Invaliden- und Angestelltenversicherung einheitlich in Höhe des Dreifachen der jährlichen Witwenrenten zur Auszahlung gelangen werden. Auch hat das Gesetz gewisse Vereinheitlichungen für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung herbeigeführt. Schliesslich wird das Hausgeld in der Krankenversicherung nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt, und zwar nach der Zahl der Familienangehörigen eines im Krankenhaus befindlichen Versicherten.

Die Finanzierung der vorstehenden Leistungsverbesserungen geschieht durch eine Reihe von Massnahmen. Die wichtigste ist die Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung von 5,6 auf 10 v.H. des Entgelts (in der Invalidenversicherung bis 600 DM statt bisher 300 DM monatlich), unter gleichzeitiger Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4 v.H. des Entgeltes. Zur Vermoidung einer Mehrbelastung der Arbeitnehmer wird der Beitrag zur Krankenversicherung künftig von den Arbeitgebern und den Versicherten zu gleichen Teilen aufgebracht werden, statt bisher zu 2/3 von den Versicherten und zu 1/3 von den Arbeitgebern. Unter Beseitigung aller im Reichrecht festgelegten

Ausschüsse des Reiches und der Arbeitslosenversicherung an die Rentenversicherungen und die Knappschaftsversicherung legt das Gesetz ferner fest, dass die Länder von jeder Rente der Invalidenversicherung - entsprechend dem bis 1945 geltenden Recht - den Grundbetrag (monatlich 13 DM bei den Invalidenrenten, 11 DM monatlich bei den Witwenrenten und 7 DM monatlich bei den Waisenrenten) aufzubringen haben. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass erforderlichenfalls eine gegenseitige Finanzhilfe zwischen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung geleistet werden muss, um die dauernde Aufrechterhaltung der Leistungen zu gewährleisten. Reicht diese Finanzhilfe nicht aus, so sind die erforderlichen Mittel von den Ländern nach Massgabe eines besonderen Gesetzes aufzubringen (Ländergarantie).

Die Summe dieser Finanzmassnahmen bewirkt - wie sich aus den versicherungstechnischen und statistischen Erhebungen der Verwaltung für Arbeit ergibt - einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur finanziellen Sanierung der Rentenversicherungen und gleichzeitig eine finanzielle Sicherstellung der geschilderten Leistungsverbesserungen. Die Versicherten werden im allgemeinen nicht mehr belastet; lediglich die von der Arbeitslosenversicherung befreiten Personen haben keinen Vorteil aus der Senkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung, bleiben aber in ihrer Beitragsbelastung nach wie vor hinter den arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zurück. Die Arbeitgeber haben etwa 1,9 v.H. der von ihnen an die Arbeiter und Angestellten auszahlenden beitragspflichtigen Löhne und Gehälter mehr an Sozialversicherungsbeiträgen aufzubringen. Die Länder, die sich bisher darauf beschränkten, nur etwaige Defizite in der Invaliden- und Angestelltenversicherung auszugleichen und sich dagegen wehrten, die früheren Verpflichtungen des Reiches zu übernehmen, obwohl sie die Reichssteuern vereinnahmten, haben durch das Gesetz eine gewisse Mehrbelastung auf sich nehmen müssen. Die Mehrbelastung ist für das erste Geltungsjahr des Gesetzes auf 111 Millionen DM geschätzt worden. Das Reich hätte bei Aufrechterhaltung der nach dem früheren Reichsrecht ihm obliegenden Verpflichtungen für die Invaliden- und Angestelltenversicherung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet etwa 800 Millionen DM jährlich aufzubringen gehabt. Nach dem neuen Gesetz werden die Länder der Bizone im ersten Geltungsjahr des Gesetzes etwa 300 Millionen jährlich für die Grundbeträge der Invalidenversicherung und 49 Millionen DM jährlich für Flüchtlingsrentner der Invaliden- und Angestelltenversicherung aufzubringen haben. Die Länderanteile an der Finanzierung der Invaliden- und Angestelltenversicherung beträgt also mehr als 40 v.H. der dem Reich früher auferlegten Verpflichtungen.

Zur Anpassung an das steigende Lohnniveau wird durch das Gesetz die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung erhöht, und zwar von 300 auf 375 DM monatlich. Entsprechend wird der Höchstgrundlohn für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen in der Krankenversicherung von 10 auf 12,50 DM täglich heraufgesetzt. Dies wirkt sich automatisch auch auf die Hauptunterstützungen und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der durch das neue Gesetz in Aussicht genommene Finanzausgleich in der Krankenversicherung. Es wird den Verbänden der Krankenkasse übertragen, entweder innerhalb einer Krankenkassenart oder zwischen den einzelnen Kassenarten das Nähere über einen Finanzausgleich zu bestimmen, der erforderlich ist, wenn die Beiträge nicht ausreichen, um die Deckung der Versicherungsleistungen zu gewährleisten. Hierdurch wird den Krankenkassen die Ermächtigung gegeben, durch geeignete Massnahmen einer gegenseitigen Finanzhilfe für Ordnung im eigenen Haus zu sorgen, falls dies aus finanziellen Gründen erforderlich ist. Für den Fall, dass die Krankenkassenverbände hierüber

zu keiner Einigung gelangen, kann der Finanzausgleich auch von behördlicher Seite angeordnet werden, und zwar je nach dem örtlichen Bereich durch die Oberversicherungsämter, die Landesarbeitsministerien oder die Verwaltung für Arbeit.

Schliesslich enthält das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen über die Knappschaftsversicherung. Sie haben den Sinn, unterschiedliches Recht zwischen den beiden Zonen zu vereinheitlichen und besonders aufgetretene Härten bei der Leistungsgewährung zu beseitigen. Auch wird eine Ländergarantie zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung festgelegt. Die Angleichung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, insbesondere die Gewährung von Rentenzuschlägen ist einem besonderen Gesetz vorbehalten geblieben, das sich bereits in Vorbereitung befindet.

Das ursprünglich für den 1. Januar 1949 in Aussicht genommene Inkrafttreten des Gesetzes lässt sich durch die Verzögerung der Genehmigung durch die Militärregierung nicht mehr aufrecht erhalten. Das Gesetz tritt nunmehr am 1. Juni 1949 in Kraft. Um zu erreichen, dass zu den Ende Mai zur Auszahlung gelangenden Juni-Renten bereits Zuschläge gewährt werden, obwohl die erhöhten Beiträge zur Rentenversicherung erst im Laufe des Juni eingehen werden, hat die Verwaltung für Arbeit Verhandlungen zur Aufnahme von Überbrückungskrediten aufgenommen. Es steht noch nicht mit Sicherheit fest, ob diese Überbrückungskredite erreicht werden können. Gegebenenfalls können die Rentenzuschläge erst Ende Juni zur Auszahlung gelangen, jedoch rückwirkend vom 1. Juni 1949 ab.

Das in der Öffentlichkeit und auch von amtlichen Stellen heiss umkämpfte Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz ist ein bedeutsamer Fortschritt der Sozialpolitik. Es hebt nicht nur die unzulänglichen Renten wenigstens auf ein minimales Lebensniveau, sondern erfüllt auch langjährige Forderungen der deutschen Arbeiterschaft nach Angleichung ihrer Rentenversicherung an die Angestelltenversicherung. Das Gesetz ist ein Schritt auf dem Wege zu dem Ziel, das darin besteht, den verarmten deutschen Menschen, deren Arbeitskraft das bedeutsamste Kapital unserer Volkswirtschaft darstellt, eine fortschrittliche, leistungsfähige und finanziell gesunde Sozialversicherung an die Seite zu stellen.

Verantwortlich: Bruno Dörpinghaus, Frankfurt a.M., Bettinastrasse 64
Lizenz der Informationskontrolle der Militärregierung US/W 2065
Gedruckt in der Redaktion DUD Frankfurt a.M., IV/49/600
Veröffentlichung nur mit Quellenangabe DUD gestattet.
